4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOttes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1711!]

C. PRIVILEGIUM Des PAEDAGOGII REGII zu Glaucha an Halle.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

C.
PRIVILEGIUM
Des
PÆDAGOGII REGII.
zu Glaucha an Halle.

WIr Friderich von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck/ Ravensberg/ Lingen/ Moers/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlissingen/ Herr zu Ravenstein/ wie auch der Lande Lauenburg und Bütow/ Arley und Breda ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte Unser lieber Getreuer Ehrn August Hermann Francke/ Professor Theologiæ Ordinarius bey Unserer Universität zu Halle/ allerunterthänigst vorgetragen/ wie daß er ein Pædagogium zur Auferziehung Adelicher Jugend und anderer jungen Leute/ so zu Academischen Studiis zubereitet werden/ angeleget/ es auch mit demselben dahin gedieen/ daß sich von einer anfangs geringen nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute/ meistens

stentheils aus andern Provintzien / bishero zu demselben eingefunden haben / und zum theil schon darinnen erzogen worden; und Wir an sothanem / GOtt zu Ehren / zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten / vieler Eltern Vergnügen / und insonderheit zu Unserer dortigen Universität mehreren Aufnehmen gereichenden heylsamen und rühmlichen Wercke nicht allein ein allergnädigstes Wohlgefallen tragen / sondern auch selbiges zu secundiren / und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigst geneynet seynd: als haben Wir zu solchem Ende hiedurch Versehung gethan / und dasselbige folgender gestalt privilegiret / und zwar

I.

WOllen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses / daß / wie solches Pædagogium von dem Professor Francken privatim angeleget worden / also solches hinfüro unter Unserm Namen / Schutz und Autorität geführet / auch als ein publiques Werck consideriret / und Pædagogium Regium genennet werden soll.

2.

Soll das gantze Werck ein Annexum Unserer Universität zu Halle / und derselben Jurisdiction untergeben seyn / die Direction aber erwähntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten / und so lange er in Unsern Landen bleibet / ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte / gelassen werden.

3. Wie

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden iemanden zu substituiren/ der die Subdirection des Wercks führe/ frey stehen; und

4.

Da er nach GOttes heiligem Rath-schluß mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des Wercks kein anderer genommen/ als den er selber bey Leb-zeiten dazu benennet/ und im Testament eingesetzet/ dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaften/ geschickten und verständigen Männern/ und zwar denen/ welche er ebenfalls dazu benennet haben wird/ aufgetragen und anvertrauet werden soll/ welche dahin zu sehen haben/ damit diß Pædagogium Regium, so/ wie es angefangen/ mit gehöriger Treue/ Dexterität und Prudentz fortgesetzet/ und es in eben solcher Ordnung mit den Successoribus, iedoch mit Zuziehung der Theologischen Facultæt bey der Universität Halle/ gehalten werde.

5.

Nächst dem wollen und verordnen Wir/ daß die im Pædagogio Regio Lehrende als Præceptores publici, gleich den andern Collegis des dasigen Gymnasii, consideriret werden; und daß

6.

Dieselben/ indem sie aus Unserer dortigen Universität genommen werden/ und die Studia humaniora immer weiter excoliren/ die im Lande

und bey Unserer Universität befindliche Beneficia und Stipendia, in specie das Beneficium bey dem Collegio elegantioris litteraturæ, für andern zu genieſſen haben; Auch

7.

Nachdem ſie im Lehren und Unterrichtung der Jugend ihre Treue und Fleiß bey dieſem Pædagogio Regio erwieſen / und ſich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben / bey ſich eröffnenden Vacantien / als Rectoraten / Con-Rectoraten oder andern Bedienungen in den Gymnaſiis und Trivial-ſchulen Unſerer Lande / zu deſto mehrer Verbeſſerung des gemeinen und bishero verderbten Schul-weſens / für andern in Conſideration gezogen werden ſollen.

8.

Dieweil auch durch die Ubung im Dociren und Umgang mit jungen Leuten / in ſpecie durchs Catechiſiren / die beſte Vorbereitung zum Predig-amt geſchiehet: ſo wollen und verordnen Wir / daß die in dieſem Pædagogio Regio Lehrende / auch zum Predig-amt in Unſern Provintzien und Landen / wenn ſie ſich bey den Examinibus in Lehr und Leben dazu qualificiren / für andern befördert werden ſollen.

9.

Auch iſt Unſere allergnädigſte Willens-meynung / daß die Lehrende ſowol als Lernende / wie nicht weniger auch die übrigen Perſonen / ſo bey dieſem Pædagogio Regio Dienſte thun / und allein

lein ad corpus istud gehören/ auch von demselben gantz unterhalten werden/ von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairen Steuren/ gleich andern Schul-bedienten/ exemt, Ingleichen

10.

Die Häuser/ so zu Wohnungen der Lehrenden/ und Pædagogisten/ wie auch der übrigen diesem Pædagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und angerichtet werden/ auch vorhin noch nie im Cataſtro gewesen/ von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen: Und da

11.

Die Lehrende sowol als Lernende samt allen übrigen Personen die Consumtions-acciſe entrichten müssen; so verordnen Wir hiemit allergnädigst/ daß einem ieden Præceptori Ordinario, deren Zahl bis Zwölfe seyn soll/ jährlich sechs Thaler aus der Acciſe-Cassa an baarem Gelde zurück gegeben werde.

12.

Uber dem thun Wir auch die Versehung wegen der Lernenden/ so in diesem Pædagogio Regio zu Academischen Studiis zubereitet werden/ daß dieselben/ wenn Stipendia in Unserm Hertzogthum Magdeburg zu vergeben seynd/ mit dazu admittiret; Auch

13.

Wenn Sie ihre Studia gründlich tractiret/ in

humanioribus Studiis ein gutes Fundament geleget/ und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget/ auch nachmals auf Unserer dasigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen/ in Unsern Landen und Provintzien zu denen Ehren-ämtern und Bedienungen/ wozu sie vor andern capable seynd/ befördert werden sollen.

14.

Und damit alles Aergerniß der Jugend um so viel mehr verhütet werde: so verordnen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses/ daß nahe bey dem Pædagogio Regio keine Schencke aufs neue angeleget/ und in denen Schenck-häusern/ welche schon um die Gegend seynd/ alles ärgerliche Wesen/ Geschrey und Tumultuiren mit Nachdruck abgestellet werden soll/ sowol an Werckel-tagen/ als an Sonn- und Fest-tagen.

15.

Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist/ daß hierüber steiff/ fest und unverbrüchlich gehalten/ und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Puncten nachgelebet werden solle: Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter/ gebieten und befehlen auch Unsern Regierungen und Consistoriis, Amts-Cammern/ Universität zu Halle/ Amts-Haupt-Leuten und Beamten/ Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten/ und andern Unsern Befehlshabern/ deßgleichen den Magistraten und Gerichten in Städten und Flecken/ sich

darnach

darnach gehorsamst zu achten / und dieses Unser allergnädigstes Privilegium zur observantz zu bringen / auch das Pædagogium Regium weder selbst / noch von andern in keinerley wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und anhangenden Königlichen Lehnssiegel. Gegeben Cölln an der Spree / den Neunzehnten Septembris / Nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friderich.

L. S.

P. F. von Fuchs.

D. Glaß.